

# Tarifblatt (NS)



Das Tarifblatt gilt für Endkunden mit Anschluss auf Niederspannung, einem jährlichen Energiebezug ab 50 000 kWh bis 1 000 000 kWh und einem Wirkleistungsbezug bis max. 400 kVA.

## Tarifzuordnung

Kunden mit einem jährlichen Energiebezug ab 50 000 kWh bis 1 000 000 kWh erhalten eine Leistungs- oder Lastgangmessung. Die Netznutzung wird im Doppeltarif (DT) über einen Grundpreis (CHF/Jahr), Leistungspreis (CHF/kW/Mt.) und je einem Tarif pro bezogener Strommenge (Rp./kWh) im Hoch- und Niedertarif Zeitfenster abgerechnet. Für die Benutzungsdauer (BD) > 3 500 h bzw. ≤ 3 500 h gelten unterschiedliche Tarifsätze.

## Messung und Steuerung

Die Ausrüstung der Messstelle wird von der AEK festgelegt. Die Einschalt- und Aufheizzeiten von Boilern etc. werden unabhängig vom Tarif von der AEK festgelegt, wenn die Installation der Steuerung vor dem 01.01.2019 erfolgt ist. Anlagen hinter neuen Netzanschlüssen, die nach dem 01.01.2019 eingerichtet wurden, werden nicht von der AEK gesteuert.

## Tarifinformationen

DT NS / Nutzung der Netzinfrastruktur	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>Benutzungsdauer &gt; 3 500 h</b>		
Grundpreis (CHF/Jahr)	720.00	775.44
Leistungspreis (CHF/kW/Mt.)	10.20	10.99
Arbeitstarif Hochtarif ca. 7-21 Uhr (Rp./kWh)	4.00	4.31
Arbeitstarif Niedertarif ca. 21-7 Uhr (Rp./kWh)	4.00	4.31
Systemdienstleistungen Swissgrid (Rp./kWh)	0.16	0.17
<b>Benutzungsdauer ≤ 3 500 h</b>		
Grundpreis (CHF/Jahr)	720.00	775.44
Leistungspreis (CHF/kW/Mt.)	5.10	5.49
Arbeitstarif Hochtarif ca. 7-21 Uhr (Rp./kWh)	6.40	6.89
Arbeitstarif Niedertarif ca. 21-7 Uhr (Rp./kWh)	3.20	3.45
Systemdienstleistungen Swissgrid (Rp./kWh)	0.16	0.17

## Abgaben

Gesetzliche Förderabgabe <sup>1</sup> (Rp./kWh)	2.30	2.48
Abgabe an die Gemeinde <sup>2</sup>	Typ 1 oder Typ 2	

<sup>1</sup> Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gem. Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.

<sup>2</sup> siehe Anmerkungen unter «Anwendung der Netznutzung».

Bei den Preisen inkl. 7.7 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

## Anwendung der Netznutzung

- Kunden ausserhalb der Grundversorgung ohne gültigen Energieliefervertrag werden zu verursachergerechten Preisen notversorgt.
- Der Grundpreis wird pro Messstelle verrechnet.
- Die Leistung wird basierend auf der höchsten im Monat gemessenen 1/4-h-Leistung (24 Stunden) in Rechnung gestellt.
- Die Benutzungsdauer (BD) wird aus dem jährlichen Energiebezug kWh über die Abgabestelle, geteilt durch die gemessene Höchstleistung kW, berechnet. Bei Änderung der BD wird der Tarif jeweils auf das Folgejahr angepasst.
- Liegt der jährliche Wirkenergiebezug unter 1 000 000 kWh der Wirkleistungsbezug jedoch während mindestens 3 Monaten pro Jahr über 400 kVA gilt der Netznutzungstarif NS-Maxi Plus.
- Falls die Messung auf Mittelspannung (16 kV) erfolgt, wird von der gemessenen Wirkenergie, Wirkleistung und Blindenergie 1.5 Prozent abgezogen. Dies deckt die Verluste der Transformierung von 16 kV auf 400 V.

- Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) bis 50 % der Wirkenergie ist im Tarifelement «Nutzung der Netzinfrastruktur» enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Preiselement «Blindenergie» verrechnet. Dies erfolgt für HT und NT getrennt.  
Preisansatz:  
exkl. MWST 4.10 Rp./kWh  
inkl. MWST 4.42 Rp./kWh
- Die Abgabe an die Gemeinde wird pro Abgabestelle verrechnet. Deren Höhe und Bedingungen finden Sie auf der Gemeindeabgabeliste unter:  
[www.aek.ch/gemeindeabgabe](http://www.aek.ch/gemeindeabgabe)
- Bei Veränderung der Bezugsverhältnisse kann der Netzbetreiber Kunden in einen anderen Netznutzungstarif umteilen.
- Die Arbeit wird basierend auf der Nettoenergie (gemessene Energie in kWh) in Rechnung gestellt.

#### Ergänzende Bestimmungen

- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den anwendbaren Reglementen, AGB und Bestimmungen der AEK Energie AG.
- Werkvorschriften (WV BE/JU/SO/SBB 2006).

Die AEK kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben auch nach Veröffentlichung anpassen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrages.

Die Preiselemente für die Energie finden Sie auf dem entsprechenden Produktblatt oder Energieliefer-Vertrag.